

b.) Aufwandsentschädigungen

Den Präsidenten und Mitgliedern der Kommission für die staatliche Abschlussprüfung stehen zusätzlich zu obgenannten Vergütungen für die gesamte Prüfungsdauer folgende Aufwandsentschädigungen zu:

- **300.000 Lire** für Präsidenten, interne und externe Kommissionsmitglieder, wenn sie an ihrem Dienstsitz oder ihrem Wohnsitz ernannt worden sind;
- **500.000 Lire** für die Präsidenten und Kommissionsmitglieder, die außerhalb ihres Dienstortes oder ihres Wohnsitzes an einem Prüfungssitz ernannt worden sind, der vom Dienstort oder Wohnsitz bis zu 20 km entfernt ist;
- **1.000.000 Lire** für die Präsidenten und Kommissionsmitglieder, die außerhalb ihres Dienstortes oder ihres Wohnsitzes an einem Prüfungssitz ernannt worden sind, der vom Dienstort oder Wohnsitz mehr als 20 km und bis zu 50 km entfernt ist;
- **1.600.000 Lire** für die Präsidenten und Kommissionsmitglieder, die außerhalb ihres Dienstortes oder ihres Wohnsitzes an einem Prüfungssitz ernannt worden sind, der vom Dienstort oder Wohnsitz mehr als 50 km und bis zu 85 km entfernt ist;
- **3.500.000 Lire** für die Präsidenten und Kommissionsmitglieder, die außerhalb ihres Dienstortes oder ihres Wohnsitzes an einem Prüfungssitz ernannt worden sind, der vom Dienstort oder Wohnsitz mehr als 85 km entfernt ist.

Für die **Berechnung der Aufwandsentschädigung** gilt Folgendes:

- Wenn der Wohnsitz des Kommissionsmitgliedes näher beim Prüfungssitz ist als der Dienstsitz, muss bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung der Wohnsitz als Bezug genommen werden.
- Wenn die Prüfungskommission an einem zusätzlichen Prüfungssitz arbeitet, wird die Aufwandsentschädigung im Verhältnis der Dauer der Arbeiten an den jeweiligen Prüfungssitzen berechnet. Wenn also beispielsweise die gesamte Prüfung 15 Tage dauert und die Kommission für 10 Tage am Prüfungssitz A und für 5 Tage am Prüfungssitz B arbeitet, setzt sich die Aufwandsentschädigung aus der Summe von 10/15 der Aufwandsentschädigung für den Prüfungssitz A und 5/15 der Aufwandsentschädigung für den Prüfungssitz B zusammen.
- Die Aufwandsentschädigung der Kommissionsmitglieder, die für weniger als die Gesamtdauer der Prüfungshandlungen eingesetzt sind (also die Kommissionsmitglieder, die aus schwerwiegenden, außergewöhnlichen und dokumentierten Gründen ihr Mandat aufgeben müssen, und jene, die als Ersatz dafür eingesetzt werden), wird im Verhältnis der Zeit der effektiven Dienstleistung berechnet. Kommissionsmitglieder, die nicht an allen Tagen der Prüfung anwesend sein müssen, erhalten die Aufwandsentschädigung, die ihnen für die gesamte Dauer der Prüfung der Prüfung zusteht.

Den **Lehrpersonen mit Teilzeitauftrag**, welche als Kommissionsmitglieder bei der Abschlussprüfung eingesetzt sind, steht für die gesamte Dauer dieser Prüfung das volle Gehalt zu. Die Schulen müssen dies dem Gehaltsamt (und zur Kenntnis dem Schulamt) melden.

Zeitweiligen Supplementen, die bei den Abschlussprüfungen eingesetzt sind, wird das Gehalt im Ausmaß ihrer Stundenverpflichtung bis zum Ende der Prüfungshandlungen weiterbezahlt. Wer also beispielsweise eine wöchentliche Stundenverpflichtung von 10 Stunden hat, erhält auch während der Abschlussprüfung das Gehalt für 10 Wochenstunden. Die Schulen teilen dem Gehaltsamt die Dauer der Prüfungshandlungen mit.

II. ANDERE PRÜFUNGEN

Für die Aufnahme-, Eignungs-, Ergänzung- und Fachprüfungen sowie für die Abschlussprüfung der Mittelschule gelten die Vergütungen, die im Beschluss der Landesregierung vom 24.03.1997, Nr. 1167 vorgesehen sind.

Für die **Präsidenten** der Abschlussprüfungen an den Mittelschulen wird die Außendienstvergütung nach der Landesregelung ausbezahlt.

Wenn eine Lehrperson der Mittelschule mit **Teilzeitarbeitsverhältnis** an den Abschlussprüfungen teilnimmt, wird für diesen Zeitraum das Vollzeitgehalt ausbezahlt. Zu diesem Zweck muss der Direktor der Schule dem Gehaltsamt (und zur Kenntnis dem Schulamt) mitteilen, in welchem Zeitraum die betreffende Lehrperson bei den Abschlussprüfungen eingesetzt war und dass sie in dieser Zeit das Gehalt einer Lehrperson mit vollem Lehrauftrag bezieht.

III. AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

Nach Absprache mit dem Gehaltsamt für das Lehrpersonal werden folgende Hinweise gegeben:

1. ABSCHLUSSPRÜFUNG DER MITTELSCHULEN

Für die Meldung der laut Beschluss der Landesregierung Nr. 1167 vom 24. März 1997 vorgesehenen Tagessätze für die Vergütungen an die Präsidenten der Abschlussprüfung der Mittelschule und der staatlichen Kommissäre an den gesetzlich anerkannten Schulen müssen die beigefügten Vordrucke verwendet werden. Die obgenannten Vordrucke werden ausgefüllt und dem Gehaltsamt übermittelt. Die Formblätter Mod. IP/8-91 (Abrechnungstabellen für Außendienste) werden an die Dienststelle für Außendienste des Lehrpersonals geschickt.

2. ABSCHLUSSPRÜFUNG DER OBERSCHULE

Die mit Landesausschussbeschluss Nr. 1889 vom 17. Mai 1999 festgesetzten Tagessätze und die Aufwandsentschädigungen werden dem Gehaltsamt mittels beigelegtem Formblatt übermittelt.

Da es technisch nicht möglich ist, bei Aufwandsentschädigungen Vorschüsse zu gewähren, sind Zwischenmeldungen während der Abwicklung der Abschlussprüfungen möglich.

Diese werden mit dem obgenannten Formular übermittelt.

Die Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Präsidenten und Kommissionsmitglieder, die nicht in der Gehaltsrolle des Landes stehen (Pensionisten, interne Vertreter der Klassen der gesetzlich anerkannten Oberschulen), werden nicht über das Gehaltsamt, sondern mittels Honorarnote über das Amt für Ausgaben des Landes bezahlt. Die betroffenen Schulen werden in den nächsten Tagen genaue Anweisungen dazu erhalten.

3. BESTEUERUNG

Die Besteuerung der obgenannten Bezüge erfolgt nach den Weisungen des Unterrichtsministeriums, wobei die Wertschöpfungssteuer (IRAP) nur zu Lasten der Landesverwaltung berechnet wird, während ein Teil der Abzüge für die Pensionskasse (INPDAP), für den Darlehensfonds (Fondo Credito) und die Einkommenssteuer (IRPEF) zu Lasten der Lehrpersonen berechnet werden.

Die Prüfungsvergütungen sind den Abgaben zu Lasten der Lehrpersonen für die Pensionskasse, für den Darlehensfonds und die Einkommenssteuer unterworfen.

Bei den Aufwandsentschädigungen für die staatlichen Abschlussprüfungen wird:

- für den Betrag von Lire 300.000.- an die Präsidenten, die internen und externen Kommissionsmitglieder, die an ihrem Dienstsitz oder in ihrem Wohnsitz ernannt wurden, werden die Abgaben zu 100% den Lehrpersonen angelastet;
- der Betrag von Lire 3.500.000.- für Präsidenten und Kommissionsmitglieder, die außerhalb ihres Dienstsitzes oder ihres Wohnsitzes an einem Prüfungssitz ernannt worden sind, der vom Dienstort oder Wohnsitz mehr als 85 km entfernt ist, wird nur für den Teil den Abgaben zu Lasten der Lehrpersonen unterworfen, welcher den Tagesbetrag von Lire 90.000.- überschreitet.

Alle anderen vom Beschluss Nr. 1889/99 vorgesehenen Aufwandsentschädigungen sind steuerfrei.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter

Anlagen: [Beschluss der Landesregierung](#)

Formblatt

